

## Sportgericht des Bezirks Oberbayern



Vorsitzender:

Hans Bopfinger  
Birkenstr. 8  
85247 Schwabhausen  
Hans\_Bopfinger@web.de  
Tel. + Fax: 08138/1538  
Tel. tagsüber: 089/2186-2365

Schwabhausen, 16.01.2009

Az.: 01/09

Einreihung der Spieler A und B in die Rückrunden-Vereinsrangliste ihres Vereins

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 16.01.2009 ohne mündliche Verhandlung

durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen), den Beisitzer Winfried Hofmann (München) sowie den Beisitzer Anton Wesselky (Dorfen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Der Bezirksfachwart Mannschaftssport wird verpflichtet, die Herren-Vereinsrangliste des betreffenden Vereins unverzüglich in der Weise zu genehmigen, dass der Spieler B auf Position Nr. 6 und der Spieler A auf Position Nr. 7 gesetzt werden. Die übrigen Positionen dieser Vereinsrangliste bleiben unverändert so, wie sie vom Fachgremium Mannschaftssport des Bezirks Oberbayern in seiner Sitzung am 29.12.2008 beschlossen und vom Bezirksfachwart Mannschaftssport in seiner Protest-Entscheidung vom 06.01.2009 bestätigt wurden.
2. Die in Nr. 1 getroffene Festlegung wird bereits für die nächste angesetzte Begegnung (2. Herren-Bezirksliga Isar) wirksam und ist vom Verein bei seiner Mannschaftsaufstellung für diese Begegnung zu berücksichtigen.
3. Der Spielleiter der 1. Herren-Kreisliga wird verpflichtet, für die drei ausgesetzten Rückrunden-Begegnungen der 2. Mannschaft des Vereins baldmöglichst neue Termine festzulegen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Bayerische Tischtennis-Verband.
5. (...)

### **Tatbestand:**

In der Vorrunde der Spielzeit 2008/2009 waren die Spieler A und B auf den Positionen 4 bzw. 7 der Vereinsrangliste eingereiht.

A erzielte als Stammspieler der 1. Mannschaft (insgesamt 9 Einsätze) in der 2. Bezirksliga Isar eine Bilanz von 1 : 1 im vorderen Paarkreuz sowie von 1 : 13 im mittleren Paarkreuz, woraus sich ein Gesamt-Quotient von 0,94 ergab.

B erzielte als Ersatzspieler in der 1. Mannschaft in der 2. Bezirksliga Isar (insgesamt 4 Einsätze) eine Bilanz von 5 : 1 im hinteren Paarkreuz, woraus sich ein Gesamt-Quotient von 3,33 ergab. Als Stammspieler der 2. Mannschaft in der 1. Kreisliga (insgesamt 9 Einsätze) erzielte er eine Bilanz von 13 : 4 im vorderen Paarkreuz, woraus sich ein Gesamt-Quotient von 6,88 (bester Quotient der gesamten 1. Kreisliga) ergab.

Das Bezirks-Fachgremium Mannschaftssport genehmigte in seiner Sitzung am 29.12.2008 die Rückrunden-Rangliste in der Weise, dass A auf Nr. 6 und B auf Nr. 7 eingereiht wurden. Im Vorfeld dieser Genehmigung hatte der Arbeitsbereich Mannschaftssport des Kreises allerdings für die Einreihung dieser beiden Spieler die umgekehrte Reihenfolge empfohlen.

Mit Schreiben vom 05.01.2009 legte der Kreisfachwart Mannschaftssport des Kreises beim Bezirksfachwart Mannschaftssport Protest gegen diese Genehmigung ein. Er begründete diesen Protest damit, dass nach den Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBLigen) aufgrund der Vorrunden-Bilanzen B vor A einzureihen sei.

Der Bezirksfachwart Mannschaftssport wies diesen Protest mit Schreiben vom 06.01.2009 zurück. Als Begründung führte er an, dass B als Ersatzspieler in der 1. Mannschaft in erster Linie gegen Mannschaften aus dem unteren Tabellen-Drittel eingesetzt worden sei. Seine Ergebnisse als Stammspieler in der 2. Mannschaft seien ohne Relevanz, weil hier kein Vergleich mit A möglich sei.

Mit Schreiben vom 07.01.2009 legte der Kreisfachwart Mannschaftssport des Kreises beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern Einspruch gegen diese Protest-Entscheidung ein. Als Begründung wiederholte er im wesentlichen seinen Protest vom 05.01.2009 und wies insbesondere auf die Regelung in Nr. 5.3.3 DfBLigen hin. Wörtlich führte er aus: „Alle Vereine haben das Grundwissen, dass ein Quotient erst mit dem dritten Halbrunden-Einsatz im Einzel errechnet wird. Wer einen Ersatzspieler dreimal oder öfter einsetzt, unterzieht sich damit dem Vergleich der Quotienten von Stamm- und Ersatzspieler und den evt. daraus resultierenden Umstellungen.“

Der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern eröffnete am 08.01.2009 ein Sportgerichtsverfahren und gab die Besetzung des Gerichts bekannt. Gleichzeitig wurde allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich bis zum 15.01.2009 zu dem Streitfall zu äußern. Mit gesondertem Schreiben ebenfalls vom 08.01.2009 setzte er gemäß § 22 Satz 2 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) die Genehmigung der Rückrunden-Vereinsrangliste aus und ordnete an, dass alle bis zur Verkündung des Urteils angesetzten Spieltermine der 1. und 2. Vereinsmannschaft auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen seien.

Mit e-mail vom 12.01.2009 gab der Spieler A eine Stellungnahme ab. Er wies darauf hin, dass eine Mannschaft nicht nur aus 6 Einzelspielern bestehe, sondern auch aus 3 Doppeln. Diese seien so etwas wie das 4. Paarkreuz. Die Vereins-Doppel,

insbesondere das Doppel A/C, seien stark und jahrelang eingespielt. Des Weiteren übte er grundsätzliche Kritik an der Durchführung des Sportgerichtsverfahrens. Er wundere sich, welche großen Wellen so eine harmlose Ranglistenaufstellung schlage. Müssten denn wegen so einer Lappalie drei Spiele verlegt und Terminpläne von 4 Mannschaften über den Haufen geworfen werden? Der Verband sollte sich überlegen, ob dieses Procedere sinnvoll und verhältnismäßig sei.

B, Abteilungsleiter des Vereins und gleichzeitig betroffener Spieler, äußerte sich mit Schreiben vom 15.01.2009. Eine Kreisliga-Mannschaft sei nicht etwas Zusammengekauftes und somit beliebig Austauschbares, sondern etwas Zusammengewachsenes. Der Kern der Mannschaft spiele bereits seit vielen Jahren zusammen und habe aus Rücksicht auf den Bestand dieser Mannschaft wiederholt auf den Aufstieg verzichtet, weil bei einem Aufstieg und damit zusammenhängenden Samstagsspieltagen die Gefahr des Auseinanderbröckelns bestanden hätte. Unberücksichtigt bleibe im Regelwerk trotz Quotienten die Tatsache, dass ein Spieler, der wie A an Position vier gesetzt sei, immer erst gegen den stärkeren Vertreter des gegnerischen Paarkreuzes antreten müsse und deswegen in einer schlechteren und niederlagenträchtigeren Ausgangssituation sei. Im direkten Vergleich könne er A derzeit nicht schlagen, was sich auch bei den Vereinsmeisterschaft im November vergangenen Jahres bestätigt habe. Er bezweifle, dass er den Quotienten bei häufigerem Einsatz bestätigen hätte können. Außerdem sei absehbar, dass wegen des voraussichtlichen Ausfalls eines Stammspielers der 1. Herren-Mannschaft nach einer Operation ohnehin sowohl A wie auch er selbst oft gleichzeitig in der 1. Mannschaft eingesetzt werden müssten.

Bis einschließlich 15.01.2009 gab keiner der übrigen Beteiligten eine weitere Stellungnahme beim Sportgericht ab.

### **Entscheidungsgründe:**

Der Einspruch ging form- und fristgerecht beim Sportgericht ein. Die Einzahlung eines Kostenvorschusses war gemäß § 15 Abs. 4 RVStO nicht erforderlich.

Zu 1.:

Die Vereinsrangliste ist gemäß Nr. 5.1 DfBLigen entsprechend der Spielstärkereihenfolge zu erstellen. Zur Ermittlung der Spielstärke kommen grundsätzlich alle denkbaren Quellen in Betracht, sie müssen allerdings auch einen gewissen Erkenntniswert haben. Die Erfolge eines Spielers im Doppel haben beispielsweise nur eine relativ geringe Aussagekraft für dessen individuelle Spielstärke, weil im Doppel wesentlich andere sportliche Anforderungen gelten als im Einzel. Der Argumentation des Spielers A kann insoweit nicht gefolgt werden. Ebenso wenig ist der direkte Vergleich – wie von B angeführt – besonders ergiebig. Es ist eine bekannte Tatsache im Tischtennis, dass manche Spieler aufgrund ihrer besonderen Spieleigenheiten mit bestimmten Gegnern überhaupt nicht zurechtkommen, obwohl sie bei ihren übrigen Wettkämpfen deutlich besser

abschneiden als diese sog. „Angstgegner“ und demzufolge vor diesen auf der Vereinsrangliste zu positionieren sind.

Wenn es darum geht, die individuelle Spielstärke zweier Spieler zu vergleichen, bietet – sofern, wie im konkreten Fall, beide Spieler in der gleichen Mannschaft im Einsatz waren – die in Nr. 5.3 DfBLigen festgelegte Quotientenregelung eine äußerst gute Entscheidungsgrundlage. Zur Ergänzung und Abrundung des Gesamtbildes können darüber hinaus auch andere Ergebnisse, z.B. in anderen Mannschaften bzw. in anderen Ligen oder auch beispielsweise Ergebnisse im Einzelsport, zur Beurteilung der Spielstärke herangezogen werden.

Gemäß Nr. 5.3.3 Satz 1 DfBLigen ist die Rangliste dann zu ändern, wenn der Unterschied zwischen den errechneten Quotienten mindestens bei 1,30 liegt. Im konkreten Fall hat B einen Quotienten von 3,33 erreicht und A lediglich einen Quotienten von 0,94. Der Unterschied beträgt somit 2,39 und liegt deutlich über dem Wert von 1,30.

Abweichungen von dieser grundsätzlichen Regelung sind gemäß Nr. 5.3.3 Satz 2 DfBLigen in Ausnahmefällen möglich. Die Maßstäbe für derartige Ausnahmefälle sind allerdings umso strenger, je mehr der Mindest-Quotienten-Unterschied überschritten wird.

Für das Sportgericht sind im konkreten Streitfall keine Ausnahmetatbestände, die eine Abweichung von der Quotientenregelung rechtfertigen würden, ersichtlich und wurden auch von keinem der Beteiligten vorgetragen. Der von B vorgetragene Gesichtspunkt des Mannschaftszusammenhalts ist irrelevant, weil die Wettspielordnung (WO) genau für diesen Zweck die Möglichkeit des sog. Sperrvermerks gemäß G 13 WO anbietet (wovon der Verein allerdings keinen Gebrauch gemacht hat). Die Argumentation, B habe seinen guten Quotienten überwiegend gegen Mannschaften der unteren Tabellenränge erzielt, ist zwar nicht ganz von der Hand zu weisen, wiegt jedoch angesichts des konkreten Quotienten-Unterschiedes von 2,33 (fast 100 % über dem Mindest-Quotienten-Unterschied von 1,30) nicht so schwer, als dass eine Ausnahme von der grundsätzlichen Quotientenregelung gemäß Nr. 5.3.3 Satz 1 DfBLigen angebracht gewesen wäre.

Die hervorragenden Ergebnisse von B als Stammspieler der 2. Mannschaft – wenn auch zwei Ligen tiefer – sind in die Gesamtbetrachtung mit einzubeziehen und bestärken das Sportgericht in seiner aus der Quotientenregelung gewonnenen Einschätzung, dass B aufgrund seiner Spielstärke eindeutig vor A einzureihen ist.

Zu 2.:

Diese Festlegung ergibt sich zwingend aus Nr. 1 des Urteils. Der Abteilungsleiter war vorsorglich bereits mit Schreiben des Sportgerichts vom 08.01.2009 darum gebeten worden, entsprechende Vorkehrungen dahingehend zu treffen, dass die unmittelbar anstehende Begegnung von der 1. Mannschaft mit beiden denkbaren Alternativ-Vereinsranglisten (B auf Nr. 6 und A auf Nr. 7 einerseits bzw. A auf Nr. 6 und B auf Nr. 7 andererseits) bestritten werden kann.

Zu 3.:

Diese Festlegung war für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Rückrunden-Spielbetriebs in der 1. Herren-Kreisliga des Kreises erforderlich. Ohne diese Festlegung hätte die 2. Mannschaft in den ersten drei Rückrundenbegegnungen (davon zwei gegen Mitaufstiegs Konkurrenten) mit B, dem – wie oben ausgeführt – besten Vorrunden-Spieler dieser Liga, antreten können und hätte unberechtigterweise gravierende Vorteile aus der nach Ansicht des Sportgerichts fehlerhaften Vereinsrangliste gezogen. Die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen wären offenkundig gewesen. Demgegenüber müssen die zweifelsohne gegebenen Unannehmlichkeiten für die beteiligten Mannschaften und den Spielleiter zurücktreten.

Zu 4.:

Diese Festsetzung ergibt sich aus der analogen Anwendung von § 15 Abs. 4 RVStO.

(...)

Anmerkung:

Die von A und B vorgetragene grundsätzliche Kritik an den Regularien entzieht sich einer Beurteilung durch das Sportgericht. Das Sportgericht hat weder die Aufgabe noch die Befugnis, Regeln festzulegen bzw. zu ändern.

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender  
gez. Winfried Hofmann, Beisitzer  
gez. Anton Wesselky, Beisitzer

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Nrn. 1 mit 4 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 5 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).